

Für eine gerechte Stadt

Die Wandmalereien (Gerechtigkeitsbilder) im Rathaus Staufen

- *Text eines Vortrags 2010 beim Arbeitskreis Staufener Stadtbild, der Vortragsstil wurde unverändert belassen -*

Ein sehr unscheinbares Stück aus dem Stadtarchiv möchte ich Ihnen heute abend vorstellen; nicht mehr als eine kleine Papprolle, die mir durch den Umzug des Stadtarchivs in die neuen Magazinräume nach Grunern erst richtig ins Bewusstsein gerückt worden ist. Was aber von außen nach Altpapier aussieht, zeigt sich innen als altes Papier von hohem Wert.

Die Rolle enthält aquarellierte Zeichnungen, die nach der Beschriftung auf der Außenseite die Wandmalereien im Rathaussaal zeigen soll. Gefertigt wurden sie, wie auf dem unteren Rand der Rolle vermerkt, ist von Johann Baptist Haas im Jahre 1772. Allerdings sind es keine Erfindungen von Haas, sondern er hat die Bilder nach eigener Aussage „wiederhergestellt“ (*restituit*), was doch nur so verstanden werden kann, dass er vorhandene Bilder so wiedergab, wie er sie zu seiner Zeit noch erkennen konnte.

Der Künstler, Johann Baptist Haas (1732--1791), ist in Staufen kein Unbekannter.¹ Er lebte hier seit 1769, ihm verdankt die Stadt unter anderem eine sehr schöne Stadtansicht aus den 1770er Jahren und, weniger bekannt, einen Stich des von Wentzinger für die Stadtkirche 1745 geschaffenen Gaudentius-Altars. Es handelt sich also offenbar um die Abzeichnung von einstens im oder am Rathaus vorhandenen Malereien und daher ist es wohl erlaubt, dieses Archivale einmal im Arbeitskreis Staufener Stadtbild vorzustellen, nachdem bereits mein Amtsvorgänger, Andreas Lauble, einem Hinweis von Rudolf Hugard folgend, sich mit dem Stück beschäftigt hat und es erstmals im Druck wiedergegeben hat.²

Das Rathaus, das brauche ich in diesem Kreis nur kurz anzusprechen, wurde 1546 erbaut. Nach einem Brand kam es sechzig Jahre später (1606) zu einem großen Um- und Erweiterungsbau, bei dem das zweite Stockwerk, das Dach mit dem Ziergiebel zum Marktplatz sowie der Treppenturm auf der Seite zur Rathausgasse errichtet wurden. Am Ende des 19. Jahrhunderts, 1890, wurde dem Rathaus im Wesentlichen seine heutige Gestalt gegeben durch den Erweiterungsbau an der Kirchgasse und den Einbau der gotisierenden Staffeligiebel. Es handelt sich zweifellos nach seinem Alter und nach der Lage am Markplatz in der Blickachse der Hauptstraße um eines der herausragenden Denkmale der an wertvollen Bauten nicht armen Stadt Staufen.

Die Stadtbürger begriffen es seit jeher als repräsentatives Gebäude, das man dementsprechend ausschmückte.³ So stifteten die Staufener Adligen im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts der Bürgerschaft Glasfenster, die trotz der Schießereien von 1848 und 1945 noch heute zu bewundern sind.⁴ Wie in zahllosen anderen deutschen Städten richtete man im ersten Stock einen repräsentativen Ratssaal ein, der eine Fensterfront zum Markt erhielt und dessen

¹ Hugard, Bürgerfamilien.

² Lauble, Rathaus. Dieser Aufsatz dient als Grundlage der folgenden Ausführungen. Ferner zur Geschichte des Rathauses: Hugard, Rathaus I und Rathaus II. Hinweis auf das Archivale auch bei Kraus, Staufen, S. 477.

³ Zum Folgenden allgemein: Diener-Staekling, Himmel über dem Rat, S. 202--220, mit weiterführender Literatur.

⁴ Kraus, Staufen, S. 475; Hugard, Rathaus II, Sp. 36. Vgl. StadtA Staufen, C 381, Rechnung 1617--1618, Ausgaben: „Item ist für Hr. Obervogts deß von Sickhingen Schiltt bezalt worden, so auf der oberen Stuben eingesetzt, thuet – 2 lb 10 β“ (dieser Eintrag könnte sich allerdings auch auf das Stubenhaus beziehen).

Balkendecke und Säulen verziert wurden. Über dem Ratssaal wurde im zweiten Stock, wie ebenfalls in deutschen Städten weit verbreitet, zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein zweiter Saal eingerichtet, der als Ratsstube vielleicht für die nichtöffentlichen Beratungen und für die Arbeiten der Stadtkanzlei diente. Hier setzte man zum Schmuck einen merkwürdigen, als Tierbein behauenen Sandstein ein.

Über die Gestaltung des Äußeren des Gebäudes ist dagegen weniger bekannt. Wir wissen, dass man 1737 das Glockentürmchen aufsetzte und für dieses eine Glocke erwarb.⁵ Von Malereien auf der Fassade ist jedoch, um auf unser Thema zurückzukommen, aus der älteren Zeit nichts bekannt. Von den ersten erhaltenen Fotografien des Rathauses wissen wir, dass auf der Fassade vor dem Umbau von 1890 lediglich „Rathaus“ stand. Bei der Renovierung und Erweiterung von 1890 brachte man dann einen Wappenfries an, der die bis heute andauernde Tradition der Wappendarstellungen an der Fassade begründete.⁶ Der Gedanke zu dieser Ausschmückung ging nicht auf ältere Vorbilder zurück, sondern entsprang dem Geist des Historismus; auch in anderen Städten bemalte in dieser Zeit einstmals schmucklose Rathausfassaden neu, so zum Beispiel in Lindau.

Ein Rathaus ist aber kein inhaltsleeres Schmuckkästchen für eine Stadt, ist es doch zugleich Sitz der Stadtverwaltung und ihrer Einrichtungen. So war beispielsweise im Erdgeschoss zeitweise die Ortspolizei untergebracht. Im ersten Obergeschoss befanden sich seit jeher die Büros des Bürgermeisters und seiner Mitarbeiter; im Ratssaal tagte noch bis vor kurzem der Gemeinderat. Der Gemeinderat hatte in alter Zeit eine wesentlich andere Funktion, war er doch vor der Einrichtung des Amtsgerichts zu Beginn des 19. Jahrhunderts das erstinstanzliche Zivil- und Strafgericht der Stadt; demgemäß sprach man vom Stadtgericht, dem auch kein Bürgermeister, sondern der Stadtvogt vorstand. Die Tätigkeit als Gericht ist für das Verständnis frühneuzeitlicher Ratsgremien von kaum zu unterschätzender Bedeutung, umfasste sie doch nicht nur den weit überwiegenden Teil der Arbeit des Rats, sondern war auch die Begründung für die zahlreichen, den Ratsmitgliedern gewährten Privilegien.

Mit dem Gerichtswesen aber stehen die hier untersuchten Wandmalereien im engen Zusammenhang, die hier vorgestellt werden sollen, stellen sie doch sämtlich Gerichtsszenen dar, deren Inhalt sich immerhin teilweise bestimmen lässt, weil es sich um sehr populäre Motive handelte.⁷

Das erste Bild zeigt das sogenannte Gericht von Theben in Ägypten. Diodor und Plutarch beschreiben ein in dieser antiken Stadt aufgestelltes Relief, das eine Gerichtssitzung darstellte. Der Vorsitzende des Gerichtshofs habe geschlossene Augen, um vorurteilsfrei über die Klagen urteilen zu können. Seine Beisitzer hätten keine Hände, so dass sie von den Parteien keine Bestechungsgelder annehmen könnten. Der Maler des Staufener Bilds hat den Vorsitzenden als einen Blinden oder zumindest mit geschlossenen Augen dargestellt. Der blinde Richter oder der Richter mit der Augenbinde war für die Künstler Mitteleuropas ein sehr überzeugendes Bild, das schließlich auf die Personifikation der Gerechtigkeit, auf die Justitia übertragen wurde, die auch in modernen Darstellungen -- so am Amtsgericht in Staufen -- eine Augenbinde trägt.⁸ Die Figur des Blinden ist jedoch zugleich ein Sinnbild für das Innehalten, das Überlegen und die Innenschau des Richters. Daher sitzt hier und in den folgenden Bildern der Richter fast immer auf einem Stuhl; denn er urteilt nicht im Affekt.

⁵ Beschreibung der Glocke bei Kraus, Staufen, S. 477.

⁶ Zu den dargestellten Wappen: Hugard, Rathaus I.

⁷ Zum Folgenden: Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen; Pleister/ Schild, Recht und Gerechtigkeit; Schild, Bilder von Recht und Gerechtigkeit; Tipton, Regentenspiegel. Dort jeweils die weiterführende Literatur.

⁸ Ostwaldt, Aequitas, S. 119 ff.

Nach der antiken Beschreibung sollen neben dem Richter noch Bücher gelegen haben, die in Stufen freilich fehlen. Sie verweisen darauf, dass der Richter bei der Innenschau das von ihm erlernte, geschriebene Recht sieht, von dem allein er sich leiten lässt.⁹



Bild 1

Dem gegenüber steht im zweiten Teil der Haas'schen Zeichnungen das Bild vom Urteil des Salomo nach der biblischen Erzählung (1. Könige 3, 16--27). Sie ist allgemein bekannt: die Mütter zweier Säuglinge erscheinen vor Salomo; eine der Frauen behauptet, dass die andere ihr im Schlaf ein totes Kind untergeschoben und ihr Kind entführt habe, nachdem sie ihr eigenes Kind im Schlaf erdrückt habe. Das tote Kind liegt auf dem Boden, das lebende wird in die Höhe gehalten. Nach längerem Geplänkel entscheidet Salomo, dass das lebende Kind in zwei Hälften geteilt werden solle und jeder Frau eine Hälfte zu geben sei. Als eine der beiden Frauen darauf bat, dies zu unterlassen und das lebende Kind lieber ihrer Gegnerin zu geben, sprach Salomo ihr das Kind zu, denn, so seine Worte, nur die wahre Mutter würde so handeln. Es ist wohl dieser Moment, den das Staufener Bild darstellt. Die Bibel spricht davon, dass aus Salomo die Weisheit Gottes gesprochen habe, doch wird dies hier nicht so verstanden, dass Salomo nur ein Werkzeug Gottes ist, sondern viel weltlicher. Der Richter muss weise sein, um zu einem gerechten Urteil zu kommen.

⁹ Schild, Bilder von Recht und Gerechtigkeit, S. 199.



Bild 2

Das sich an das erste Bild anschließende dritte Bild zeigt eine Szene aus der römischen Antike nach einer Erzählung bei Livius (Buch 2, 3--5). Rom hatte sich von seinen Königen befreit und war zur Staatsform der Republik übergegangen. Der aus der Stadt verjagte letzte König, Tarquinius Superbus, zettelte jedoch eine Verschwörung an, um sich wieder Zutritt zur Stadt zu verschaffen. Die Verschwörung wurde durch einen Diener namens Vindicius entdeckt. Dabei stellte man fest, dass sich an der Verschwörung auch die beiden Söhne von Lucius Junius Brutus, des ersten Konsuls der Republik, beteiligt hatten. Brutus urteilte, dass seine beiden Söhne hingerichtet seien. Das Bild zeigt die Hinrichtung. Während vorne die Hinrichtung eines älteren Mannes vollzogen wird, werden rechts davon weitere Männer von Schergen herangeführt. Im Hintergrund sitzt Brutus auf dem Richterstuhl und verkündet sein Urteil dem Volk. Das für den Familienvater grausame Urteil ist das Sinnbild dafür, dass Recht und Gerechtigkeit auf Familienbeziehungen keine Rücksicht nehmen dürfen.

Daran schließt sich eine schwer zu deutende Szene an. Im Gegensatz zu den vorherigen Bildern sind hier keine Deutungen neben die Bilder gesetzt und die Darstellung gibt keine Hinweise. In einer antikisierenden Stadtlandschaft sitzt ein Gremium zusammen; im Hintergrund ist eine große Volksmenge zu sehen. Eine mögliche Deutung wäre, das Gremium als den römischen Senat zu denken, der sich von der Volksmenge nicht in seinen Entscheidungen beeinflussen lässt; also die Unabhängigkeit des Gerichts von der öffentlichen Meinung.



Bild 3



Bild 4

Das fünfte Bild, in der unteren Zeile, ist einfacher zu deuten, zunächst mit Hilfe des Mannes links außen, der einen Schlüssel trägt; es wird sich also um den Apostel Petrus handeln. Dargestellt ist damit aber wohl die Geschichte von Jesus und der Ehebrecherin (Johannes 8). Jesus wurde eine Ehebrecherin vorgestellt und er wurde gefragt, ob sie wirklich nach dem Gesetz Mose zu steinigen sei. Jesus kniete sich daraufhin nieder, ein sehr merkwürdiger Abschnitt in dieser Geschichte, und schrieb etwas auf den Boden. Er äußerte schließlich „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe als Erster einen Stein auf sie.“, worauf die Richter einer nach dem anderen fortgingen. Das Bild ist das Sinnbild der richterlichen Gnade. Wenn der Richter einerseits auch gegen Familienangehörige rücksichtslos urteilen soll, so hat er doch auch Gnade walten zu lassen. Die Gnade ist hier aber ebenso wenig wie bei dem Urteil Salomos theologisch verstanden, es handelt sich nicht um die von Gott den Menschen gewährte Gnade, sondern um eine rein weltliche, die der Mensch dem Nebenmenschen gewähren kann.



Bild 5

Diesem Bild schließt sich ein sechstes Bild an, das wiederum schwierig zu deuten ist, zumal es unvollständig ist. Nach der daneben stehenden, aber für Haas wohl nicht mehr richtig lesbaren Inschrift, handelt es sich um einen Ca..., König der Perser. In den Gerichtsdarstellungen der Frühen Neuzeit wird aber in der Regel nach einer Geschichte von Herodot (Buch V, Kapitel 21) nur ein Perserkönig dargestellt, nämlich der sagenhafte König Kambyses, der einen Richter, der Bestechungsgelder angenommen hatte, vor seinen Augen

häuten ließ, mit der Haut einen Stuhl bezog und daraufhin den Sohn des Richters mit den einschlägigen Ermahnungen zum neuen Richter einsetzte. Diese Szene war allerdings nur in Norddeutschland verbreitet, so dass die Übertragung dieser Deutung auf Staufener recht zweifelhaft scheint.



Bild 6

Noch größere Probleme bietet das letzte Bild. Ein König erscheint vor dem Gericht einer Seestadt, das sich, nach der Kleidung zu urteilen, aus Bürgern zusammensetzt. Vielleicht darf man das Bild ganz allgemein deuten als Zeichen für die Unterwerfung auch eines Königs unter das Urteil des Gerichts der Stadtbürger. Die auffallende Lage des Gerichtssaals am Meer lässt dabei an Venedig denken, das in der Frühen Neuzeit ein Sinnbild für die Verteidigung bürgerlicher und republikanischer Rechte gegenüber den Ansprüchen der Fürstenmächte galt.¹⁰ Nach einer Darstellung, die sich im Rathaus Basel befand, wäre auch eine Deutung denkbar, nach der es sich um die Darstellung einer Erzählung von dem jüdischen König Herodes dem Großen handeln könnte (Flavius Josephus 14, Kap. 9). Herodes hatte sich vor dem großen Rat wegen mehrerer ungerechter Hinrichtungen zu verantworten. Zu der Gerichtsverhandlung brachte er seine bewaffnete Leibgarde mit, worauf nur noch ein Mitglied des Gerichts wagte, offen auf die Einhaltung der Gesetze zu drängen. Dabei könnte es sich um den hier rechts außen dargestellten Richter handeln. In jedem Fall soll wohl die Unabhängigkeit des Gerichts von der staatlichen Gewalt betont werden.



Bild 7

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Bilder Mahnungen an das Staufener Stadtgericht vermitteln. Richter haben unparteiisch zu sein, dürfen keine Bestechungen annehmen, haben auch gegen ihre eigenen Familieninteressen und gegen die staatliche Macht für die gerechte Sache zu urteilen, müssen gegebenenfalls Gnade walten lassen und sollen sich nicht von der öffentlichen Meinung beeinflussen lassen. Mit den beigetzten Inschriften

¹⁰ Tipton, Regentenspiegel, S. 92--96.

waren sie trotz des Rückgriffs auf die humanistische Literatur der Zeit jedem verständlich, der lesen konnte. Es ist auffallend, dass es sich um sehr weltliches Bildprogramm handelt. Die Gerechtigkeit des Richters wird von Menschen gemacht und ist von den Menschen zu verantworten; es gibt keine übergeordnete Institution, die diese Last von den Richtern nehmen könnte. Die Bilder wirken daher viel überzeugender, unmittelbarer und bindender als Darstellungen späterer Zeit, in denen sich als Sinnbild des Gerichts in der Regel die Justitia findet; eine Personifikation, mit der der Idealismus dem Glauben an eine überkörperliche Gerechtigkeit huldigt.

Geht man davon aus, dass Haas vorhandene Wandmalereien abgezeichnet hat, stellt sich die Frage, aus welcher Zeit die Bilder stammen und wo sie angebracht waren. Zunächst zum Ort: Rudolf Hugard und Andreas Lauble sind davon ausgegangen, dass die Malereien an der Rathausfassade zum Marktplatz waren. Rudolf Hugard hat aus der von Haas gegebenen Jahreszahl 1772 und seiner Angabe, dass er die Bilder wiederhergestellt habe, gefolgert, dass die Bilder in diesem Jahr abgeschlagen worden sein müssen. Diese Vermutung lässt sich, soweit ich derzeit sehe, aus den Quellen nicht belegen, sind doch für das Jahr 1772 keine größeren Bauarbeiten am Rathaus nachweisbar.¹¹ Haas' Vermerk scheint eher darauf zu deuten, dass die Bilder schon zu seiner Zeit sehr beschädigt und kaum mehr zu erkennen waren, was bei der Verletzlichkeit derartiger Wandmalereien auch nicht weiter überrascht.

Ich frage mich, ob man nicht die Beschriftung des Archivstücks, nach der die Bilder im Ratssaal angebracht gewesen sein sollen, ernster nehmen muss. Die Beschriftung stammt auf dem ersten Blick von einer Hand des 19. Jahrhunderts, doch lässt sich darunter eine ältere Hand in Bleistift erkennen, leider nicht so gut, dass man sie bedenkenlos dem 18. Jahrhundert und damit Haas zuweisen könnte. Trotzdem ist festzuhalten, dass der Schreiber sich seiner Sache offenkundig sicher war. Aber auch inhaltlich scheint es mir überzeugender, die Malereien nicht an der Fassade, sondern im Ratssaal zu sehen. Alle Bilder nehmen Bezug auf die Tätigkeit der Richter, die im Ratssaal stattfand. Sie dienen nicht der bloßen Illustration, sondern tragen eine sehr deutliche, ermahnende Botschaft an die Richter und ihre Tätigkeit. Dies scheint jedoch nur sinnvoll am Ort des Gerichts, also im Ratssaal, denn die Menschen auf der Straße hätten sich von derartigen Darstellungen kaum angesprochen fühlen müssen. Dort hätte man doch eher die Folgen der Urteile herausstellen müssen, also die Bestrafung. In diesem Sinne war ja an der Außenseite des Rathauses der Pranger angebracht, weniger, weil man ihn ständig brauchte, als vielmehr als Mittel der Abschreckung oder, modern gesprochen, der Strafprävention. Der Vergleich mit anderen Rathäusern mit vergleichbaren Ausmalungen bestätigt den Vorschlag, die Bilder im Ratssaal zu lokalisieren. So waren die gezeigten Szenen etwa auch in den Ratssälen der Rathäuser von Straßburg und Basel dargestellt. Für Staufen ist darüber hinaus trotz der zahlreichen Renovierungen seit der letzten Sanierung durch einen Untersuchungsbericht belegt, dass der Ratssaal einstens ausgemalt war, auch wenn die Malereien wegen des sehr schlechten Erhaltungszustands nur an der Decke freigelegt wurden.¹² Wir wissen darüber hinaus, dass man zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch noch den Saal im zweiten Stock des Rathauses ausmalen ließ, was doch wohl voraussetzt, dass der vornehmere Saal im ersten Stock bereits ausgeschmückt war.¹³

¹¹ StadtA Staufen, C 385, Rechnungen der Stadt. Vgl. auch die Zusammenstellung der Baumaßnahmen der 1770er Jahren in der Chronik von Johann Baptist Hugard, die wohl nach den Stadtrechnungen gefertigt wurde: StadtA Staufen, C 6.

¹² StadtA Staufen, E 594, Bericht des Restaurators Eberhard Grether, Freiburg, 2003, S. 11--12.

¹³ Hugard, Rathaus II, Sp. 36, nach StadtA Staufen, C 381, Bl. 51 v, Rechnung 1619--1620, Ausgaben insgesamt: „Item Meister Pettern dem Mahler für das Gemähl inn der oberen Stuben laut Verdings bezalt thuet – 7 lb 10 β“.

Zeitlich sind die Bilder nach der Kleidung der dargestellten Personen ohne Zweifel dem 16. Jahrhundert zuzuordnen. Da das Gebäude von 1546 stammt, sind sie wohl in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden. Dank eines Zufalls ist es möglich, die Bilder noch genauer zu datieren. Bei der Suche nach vergleichbaren Bildern stieß ich nämlich auf das folgende, 1567 gedruckte Bild aus einem Emblembuch, das klar die Vorlage unseres ersten Wandgemäldes ist.¹⁴ Tatsächlich sind in der Buchvorlage auch die gleichen deutschen Verse beigesetzt, die in Staufen an der Wand standen. Der Staufener Maler hatte also eindeutig dieses Buch in den Händen. Da frühere und spätere Auflagen des Buchs dieses Bild anders wiedergegeben haben, muss er darüber hinaus wirklich die Auflage von 1567 benutzt haben.



Einmal auf diese Spur gesetzt, gelang auch die Zuweisung von vier weiteren Wandbildern. Für die Szenen aus der römischen Geschichte, deren Inhalt dem antiken Geschichtsschreiber Livius entnommen sind, lag dem Künstler ein Prachtband aus dem Jahr 1573 vor, der Holzschnitte von Jost Amman mit Versen verband.¹⁵ Mit Hilfe der Holzschnitte Ammans lassen sich die etwas rätselhaften Staufener Darstellungen noch besser deuten und es lässt sich erkennen, dass Haas die Bilder nur noch unzureichend erkennen konnte. Das erste Bild zeigt im Vordergrund die Hinrichtung nicht eines alten Mannes, sondern mehrerer Personen, also wohl der Söhne des Brutus, während im Hintergrund andere Verschwörer an einer Säule ausgepeitscht werden. Die Deutung des zweiten Bilds als römischer Senat wird durch den Holzschnitt Ammans bestätigt. Gezeigt wurde allerdings nicht eine einfache Senatsitzung, sondern eine Hinrichtung im alten Rom, die man dort am tarpejischen Felsen ausführte. Der eigentliche Inhalt der Szene konnte von Haas in Staufen entweder nicht mehr erkannt werden oder aber der Staufener Maler hat sie völlig umgedeutet und einen neuen Text beigegeben, wenn denn die Darstellung des Textfelds zutrifft.

¹⁴ Andreas Alciat, Liber Emblematum -- Kunstbuch, hrsg. von Jeremias Held, Frankfurt 1567, hier Seite C 5 r und v. Online abrufbar beim Alciat-Projekt der Universität Glasgow:

<http://www.emblems.arts.gla.ac.uk/alciato/index.php> (zuletzt aufgerufen am 19. April 2010).

¹⁵ Jost Amman; Hans Bocksberger; Heinrich Peter Rebenstock: Neuwe liuische Figuren [...] mit teutschen Reimen kurtz begriffen, Frankfurt 1573. Online abrufbar im Bestand der Staatsbibliothek Dresden:

<http://digital.slub-dresden.de/ppn27779479X> (zuletzt aufgerufen am 19. April 2010). -- Abbildungen ferner bei Seelig, Amman Book Illustrations, Bd. II, S. 219 und 222 (Nrn. 1971 und 2004).



Für die beiden Darstellungen des Urteils Salomons und der Geschichte von Jesus und der Ehebrecherin könnte der Maler offenkundig eine Vorlage genutzt haben, die sich in den Titelblättern zweier juristischer Publikationen der Jahre 1536 und 1558 findet.¹⁶ Auf diesem Titelblatt mit Holzschnitten von Hans Sebald Beham werden die beiden biblischen Szenen wie in Staufen direkt nebeneinander angeordnet. Die Darstellungen sind anders als bei den drei vorigen Bildern nicht völlig identisch mit den Staufener Bildern, sondern zeigen Abweichungen, die möglicherweise auf eine andere Vorlage zurückgehen, die sich stark an diese Drucke anlehnte. Gleichwohl zeigen Komposition und Figuren eindeutig die Abhängigkeit der Staufener Bilder von diesen Holzschnitten. Leider können ausgerechnet die beiden noch ausstehenden, in Staufen nicht deutbaren Darstellungen von mir in der Literatur derzeit nicht nachgewiesen werden.

16 Justinus Gobler: Der gerichtlich Proceß, Frankfurt 1538, und: Statuten Buch, Gesetz, Ordnungen und Gebräuch kaiserlicher, allgemeiner und etlicher besonderer Land und Stett Rechten, Frankfurt 1538. Goblers Werk wurde in den folgenden Jahrzehnten mit dem gleichen Titelblatt wiederholt aufgelegt, vgl. die online abrufbare Ausgabe von 1542 in der Universitätsbibliothek Heidelberg: <http://diglit.ub.uni-heidelberg.de/diglit/gobler1542> (zuletzt eingesehen am 19. April 2010). Weitere Abbildungen bei Tipton, Regentenspiegel, S. 164–165 mit Abb. 45, und Prinz, Bildgebrauch, CD-Dokumentation, Bilder 334 und 829. Vgl. dagegen die völlig andere Komposition des Holzschnitts von Jost Amman mit dem gleichen Thema bei Seelig, Amman Book Illustrations, I, S. 62, und III, S. 237 (Nr. 504 und 505).



Trotzdem lässt sich nach diesen Funden die Arbeitsweise des Staufener Malers nachweisen, der gedruckte Bildquellen als Vorlage benutzte. Die genannten Bücher wandten sich zum Teil ausdrücklich an Kunsthandwerker, denen sie für die Fertigung von Bildern dienen sollten. Im Gegensatz zu unserem heutigen Kunstverständnis war die freizügige Verwendung dieser Vorlagen keine Schande, sondern das übliche Vorgehen.¹⁷ Im Vergleich zu den Holzschnitten arbeitete der Staufener Künstler flächiger, wodurch etwa die sehr figurenreichen Bilder von Jost Amman vereinfacht, aber auch deutlicher in der Darstellung wurden. Fraglich muss bleiben, wer das Bildprogramm zusammenstellte. Zu denken ist einerseits wieder an den Maler selbst, der die Vorlagen besaß, aber auch aus anderen Rathäusern Süddeutschlands wusste, welche Bilder überhaupt für die Ausschmückung eines Ratssaals in Frage kommen konnten. Soweit bekannt, waren diese Rathausmalereien, zu denken ist für Staufener insbesondere an Straßburg und Basel, bei aller Gleichheit der verwandten Themen jedoch nicht das unmittelbare Vorbild der Malereien, sondern eben die genannten Bücher.¹⁸ Vielleicht darf man sich aber auch vorstellen, dass ein gebildeter Staufener -- zum Beispiel der Stadtschreiber -- die Bücher noch aus Studienzeiten in seiner Privatbibliothek besaß und dem Künstler Bildprogramm und Vorlagen vorgeben konnte.

Die Staufener Wandmalereien, die sich nach dem Gesagten kaum viel später als 1573 datieren lassen, sind in jedem Fall ausgesprochen bemerkenswert. Denn wenn auch aus großen Städte wie die bereits genannten Straßburg oder Basel oder aber auch Augsburg, Ulm und Nürnberg längst bekannt ist, dass sie ihren Rathäusern eine prunkvolle Ausstattung gaben, so ist dies für eine Kleinstadt eher selten. Allerdings dürfte der Grund dafür sein, dass die Bilder sehr empfindlich waren und wohl fast überall einfach verschwunden sind. Jedenfalls sind in der Literatur Gerichtsbilder durchaus auch in Kleinstädten nachgewiesen.¹⁹ In jedem Fall zeigen die Bilder, dass man in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Staufener die Tätigkeit als Richter aktiv reflektierte, dass man Freude an einem Bildprogramm hatte, das auf der bildungsbürgerlichen, der humanistischen Literatur jener Zeit fußte, und dass man sich in diesem Traditionszusammenhang stellte. Die Bilder zeigen zugleich, dass die Staufener

¹⁷ Auch in Nürnberg verwandte man die Livius-Ausgabe von 1573: Tipton, Regentenspiegel, S. 384.

¹⁸ Vgl. etwa Pleister/ Schild, Recht und Gerechtigkeit, S. 150, mit dem aus Basel stammenden Bild von Jesus und der Ehebrecherin, das völlig anders als das Staufener Bild komponiert ist. Zu Basel und Straßburg ausführlich Tipton, Regentenspiegel.

¹⁹ So wiederholt bei Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen. Tiptons Einschätzung (Tipton, Regentenspiegel, S. 12), dass nur große Städte über derartige Bildprogramme verfügten, ist danach zu berichtigen.

Richter sich als eigenständiges Gericht verstanden, nicht abhängig von dem Stadtherrn, den Herren von Staufen oder später den Schauenburgern. Auffallend ist das vollständige Fehlen eigentlich religiöser Themen, das nach der Gegenreformation so beherrschend werden sollte. Die Wandmalereien sind ein sehr schönes Zeugnis stadtbürgerlichen Selbstbewusstseins, der Selbstverwaltung der Stadt und einer städtischen Kultur.

Jörg Martin, Stadtarchiv Staufen

Literatur:

- Diener-Staeckling, Antje: Der Himmel über dem Rat: zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten, Halle 2008 (Studien zur Landesgeschichte, Bd. 19)
- Hugard, Rudolf: Das Rathaus zu Staufen, in: Staufener Wochenblatt vom 23. und 27. Juni 1891, Nrn. 73 und 75 (zitiert als: Hugard, Rathaus I)
- Ders.: Das Rathaus zu Staufen, in: Monatsblätter des Badischen Schwarzwaldvereins 2, 1899, Nr. 3, Sp. 33—38 (zitiert als: Hugard, Rathaus II)
- Ders.: Staufener Bürgerfamilien, Neudruck in: Das Rathaus vom 1. April 1971, S. 14 (Familie Haas)
- Kraus, Franz Xaver: Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden, Bd. 6: Kreis Freiburg, Amt Staufen, Tübingen und Leipzig 1904, S. 473--477
- Lauble, Andreas: Das Rathaus in Staufen, in: Das Markgräfler Land 2006, Heft 1, S. 16--33
- Lederle, Ursula: Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, Diss. Heidelberg 1937
- Meier, Ulrich: Ikonographie, in: Blickle, Verborgene republikanische Traditionen, 1998
- Ostwaldt, Lars: Aequitas und Justitia: ihre Ikonographie in Antike und Früher Neuzeit, ohne Ort, 2009 (Signa Iuris, Bd. 3)
- Pleister, Wolfgang; Schild, Wolfgang (Hrsg.): Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, Köln 1988
- Prinz, Franziska: Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Münster 2006 (Gesellschaft und Recht, Bd. 5)
- Schild, Wolfgang: Bilder von Recht und Gerechtigkeit, Köln 1995
- Seelig, Gero; Bartrum, Giulia; Leesberg, Marjolein: Jost Amman: Book Illustrations, Part II, Rotterdam 2002 (The New Hollstein German Engravings, Etchings and Woodcuts 1400--1700)
- Tipton, Susan: Res publica bene ordinata: Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment, Hildesheim 1996 (Studien zur Kunstgeschichte, Bd. 104)

Vergeblich auf mit den Staufener Bildern vergleichbare Darstellungen wurden neben den oben genannten Werken durchgesehen:

- Fehr, Hans: Kunst und Recht, Bd. 1: Das Recht im Bilde, 1923
- Forschungen zur Rechtsarchäologie, Jgg. 8, 1986, S. 41--77, und 11, 1989, S. 75 ff.
- Harms, Wolfgang (Hrsg.): Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 3, München 1989
- Jacob, Robert: Images de la Justice, Paris 1994
- Kissel, Otto Rudolf: Die Justitia, München 1984
- Kocher, Gernot: Zeichen und Symbole des Rechts, Münster 1992
- Prinz, Stephan: Juristische Embleme: Rechtsmotive in den Emblemata des 16. bis 18. Jahrhunderts, Münster 2009 (Gesellschaft und Recht, Bd. 6)